



Studien- und Prüfungsordnung

Master of Arts

Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik

| | |
|--------------------------------|---------|
| | AMBI. |
| Studien- und Prüfungsordnung | 12/2014 |
| 1. Änderungssatzung | 15/2016 |
| 2. Änderungssatzung | 31/2019 |
| Zugangs- und Zulassungsordnung | 9/2015 |
| Aufhebung | 21/2019 |

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

Vom 22. Januar 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 22. Januar 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik beschlossen. *)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Masterprüfung
- § 7 - Akademischer Grad
- § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung
- § 10 - Prüfungsform Hausarbeit
- § 11 - Masterarbeit

IV. Anlagen

- Anlage 1: Modulliste
- Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe -
Vollzeit- und Teilzeitstudium

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Tech-

nischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studien-gangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik an der TU Berlin immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik vom 21.01.2009 (AMBl. TU 10/2010) fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.

(3) Die bisher geltende Studien- und die geltende Prüfungsordnung vom 21.01.2009 (AMBl. TU 10/2010) tritt spätestens nach Ablauf von sechs Semestern nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder

Gegenstand des konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengangs sind die historische Entwicklung und die kulturellen Zusammenhänge von Wissenschaft und Technik in ihren unterschiedlichen Ausformungen. Er behandelt die diskursiven und materiellen Voraussetzungen für wissenschaftliche und technische Innovationen sowie deren Bedeutung, Funktion und Reflexion in Kultur und Gesellschaft. Der Studiengang ist an Schnittstellen von Geistes-, Natur- und Technikwissenschaften angesiedelt und konstituiert sich aus drei Schwerpunkten:

- Die Wissenschaftsgeschichte konzentriert sich auf die Naturwissenschaften und die Mathematik.
- Die Technikgeschichte behandelt die Technikwissenschaften und die Technik.
- Kulturen des Wissens behandelt die wissenschaftlich-technische Entwicklung unter philologisch-kulturwissenschaftlichen Gesichtspunkten und als Gegenstand literarischer und künstlerischer Bearbeitung.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage zu erkennen, dass Naturwissenschaft und Technik heutzutage die Lebens-, Handlungs- und Denkweisen der Menschen in hohem Maße bestimmen. Sie besitzen vertiefte Kenntnisse über den wissenschaftlichen und

technischen Wandel im Einzelnen (Evolutionen und Revolutionen) und dessen soziokulturelle Interpretationen. Sie beherrschen die Fähigkeit zur Darstellung und kritischen Reflexion der Herausbildung und Veränderung von bestimmten Techniken und deren Verwendung in ihren komplexen Bezügen von technischen Produktionsweisen, von wissenschaftlichen Disziplinen, von Paradigmen, Modellen, Instrumenten und Repräsentationsformen des Wissens und den Erfahrungen mit Wissenschaft und Technik, wie sie in Theorie, Literatur, Kunst und Populärkultur verarbeitet und überliefert werden. Dies schließt Fertigkeiten zur vergleichenden Untersuchung von Wissenschaften und Techniken verschiedener Epochen und unterschiedlicher nationaler, regionaler und sprachlicher Räume auch unter gender-spezifischen Aspekten ein.

Die Absolventinnen und Absolventen sind für alle Tätigkeitsfelder qualifiziert, in denen die historische und theoretische Reflexion technischer und naturwissenschaftlicher Entwicklungen sowie die damit verbundene Sprach-, Methoden- und Medienkompetenz gefordert sind. Hierzu gehören Tätigkeiten in der Forschung, im Wissenschaftsmanagement, in Stabsstellen und Planungsabteilungen der Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen sowie in wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen (u. a. Wissenschaftsredaktionen, Verlage, Archive, Wissenschafts- und Technikmuseen).

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium beginnt im Winter- und im Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst im Vollzeitstudium vier Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.

(3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.

(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) Der Studiengang ist so organisiert, dass innerhalb der Regelstudienzeit optional ein studienbezogener Auslandsaufenthalt durchgeführt werden kann. Hierfür sind Mobilitätsfenster in Vollzeit- und Teilzeitstudium vorgesehen (s. Anlagen 2a und 2b).

§ 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch die exemplarischen Studienverlaufspläne (Vollzeit- und Teilzeitstudium) als Anlagen dieser Ordnung empfohlen.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP) zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.

(3) Im Pflichtbereich werden Module im Umfang von 42 LP absolviert.

(4) Im Wahlpflichtbereich werden Module im Umfang von 30 LP absolviert.

(5) Im Wahlbereich werden Module im Umfang von 18 LP absolviert. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Pflicht- und Wahlpflichtmodule enthalten sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtlehrveranstaltungen.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät Geisteswissenschaften den akademischen Grad "Master of Arts" (M. A.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 11.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 Abs. 6 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet.

§ 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus gilt als Form der Modulprüfung die Hausarbeit.

Ergänzend zu den Ausführungen der AllgStuPO in § 45 dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungselemente angesetzt werden.

§ 10 - Prüfungsform Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die

Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigelegt werden.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet.

Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist durch den zuständigen Prüfungsausschuss ein/e dritter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 11 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt. Sie schließt eine 30-minütige öffentliche unbenotete Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse ein.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 LP im Masterstudengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

Diese Frist läuft vom Tag der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ge-

wahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigelegt werden.

Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein.

(6) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(7) Zeitnah nach der Festlegung der Note wird zwischen den Prüfer/inne/n und der/dem Studierenden ein Termin vereinbart, an dem die Ergebnisse der Masterarbeit im Rahmen einer öffentlichen 30-minütigen mündlichen Präsentation und Diskussion von der/dem Studierenden vorgestellt werden. Präsentation und Diskussion werden nicht benotet.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Vollzeit- und Teilzeitstudium

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 21. Mai 2014

Anlage 1: Modulliste

Die Masterprüfung im Studiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik besteht

- aus der Masterarbeit inklusive einer 30-minütigen öffentlichen Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

| Modul | LP | Schriftliche Modulprüfung (Klausur) | Hausarbeit | Mündliche Modulprüfung | Portfolio- prüfung ¹ | Benotung |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-------------------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------|------------------------------------|----------|
| MA-GKWT 1: Einführung in die Methoden | 12 | | | | x | nein |
| MA-GKWT 2: Grundlagen der Wissenschaftsgeschichte | 10 | | | | x | ja |
| MA-GKWT 3: Grundlagen der Technikgeschichte | 10 | | | | x | ja |
| MA-GKWT 4: Kulturen des Wissens - Grundlagen | 10 | | | | x | ja |
| MA-GKWT 5/1 ² : Vertiefung Wissenschaftsgeschichte I | 7 | | | x ³ (30 Minuten) | | ja |
| MA-GKWT 5/2 ² : Vertiefung Technikgeschichte I | | | | | | |
| MA-GKWT 5/3 ² : Vertiefung Kulturen des Wissens I | | | | | | |
| MA-GKWT 6/1 ² : Studienprojekt Wissenschaftsgeschichte | 8 | | x (15-20 Seiten) | | | ja |
| MA-GKWT 6/2 ² : Studienprojekt Technikgeschichte | | | | | | |
| MA-GKWT 6/3 ² : Studienprojekt Kulturen des Wissens | | | | | | |
| MA-GKWT 7/1 ² : Vertiefung Wissenschaftsgeschichte II | 9 | | | | x | ja |
| MA-GKWT 7/2 ² : Vertiefung Technikgeschichte II | | | | | | |
| MA-GKWT 7/3 ² : Vertiefung Kulturen des Wissens II | | | | | | |
| MA-GKWT 8/1 ² : Aktuelle Forschungskonzepte der Wissenschaftsgeschichte | 6 | | | x (45 Minuten) | | ja |
| MA-GKWT 8/2 ² : Aktuelle Forschungskonzepte der Technikgeschichte | | | | | | |
| MA-GKWT 8/3 ² : Kulturen des Wissens: Aktuelle Forschungskonzepte | | | | | | |
| MA-GKWT 9/1 ⁴ : Berufsfelderkundende/s Praktika/Praktikum | 18 | | x (15-seitiger Praktikumsbericht) | | | nein |
| MA-GKWT 9/2: Freie Wahl | | | | | | |
| Σ | 90 | | | | | |

¹ Die Festschreibung der Portfolioprüfungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs.

² Die Module MA-GKWT 5/1 – 8/1, 5/2 - 8/2 bzw. 5/3 – 8/3 sind alternativ zu absolvieren, je nach Wahl des Studienschwerpunktes Wissenschaftsgeschichte, Technikgeschichte oder Kulturen des Wissens.

³ Zulassungsvoraussetzung: Im Hauptseminar ist ein Kurzreferat (5-10 Minuten) zu halten, ein Protokoll (2-3 Seiten) anzufertigen oder eine Leistung mit vergleichbarem Aufwand zu erbringen.

⁴ Studierende, die die Freie Wahl fachbezogen nutzen möchten, um berufsorientierende Praxisqualifikationen zu erwerben, wählen Modul MA-GKWT 9/1.

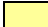









⁵ Die Module der Freien Wahl (18 LP) gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe

Anlage 2a: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik (Vollzeitstudium)

| LP/ Sem. | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester ¹ | 4. Semester |
|-------------|------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| 1 | Einführung in die Methoden | Vertiefung WG I Oder: Vertiefung TG I Oder: Vertiefung KdW I | Aktuelle Forschungskonzepte der WG, TG oder KdW | Masterarbeit (inklusive Präsentation u. Diskussion) |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| 4 | | | | |
| 5 | | | | |
| 6 | | | | |
| 7 | | | | |
| 8 | | | | |
| 9 | | | | |
| 10 | | | | |
| 11 | Grundlagen der Technikgeschichte | Studienprojekt Wissenschaftsgeschichte Oder: Studienprojekt Technikgeschichte Oder: Studienprojekt Kulturen des Wissens | Vertiefung WG II Oder: Vertiefung TG II Oder: Vertiefung KdW II | |
| 12 | | | | |
| 13 | | | | |
| 14 | | | | |
| 15 | | | | |
| 16 | | | | |
| 17 | | | | |
| 18 | | | | |
| 19 | | | | |
| 20 | | | | |
| 21 | Grundlagen der Wissenschafts- geschichte | | Freie Wahl bzw. Berufsfeld- erkundende/s Praktika/Praktikum ² | |
| 22 | | | | |
| 23 | | | | |
| 24 | | | | |
| 25 | | | | |
| 26 | | | | |
| 27 | | | | |
| 28 | | | | |
| 29 | | | | |
| 30 | | | | |
| 31 | Kulturen des Wissens - Grundlagen | | | |
| 1 | | | | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| 4 | | | | |
| 5 | | | | |
| 6 | | | | |
| 7 | | | | |
| 8 | | | | |
| 9 | | | | |
| Σ | 29 LP | 30 LP | 31 LP | 30 LP |

Legende

| | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
|  |  |  |  | = Pflichtmodule |
|  |  |  |  | = Wahlpflichtmodule |
|  | | | | = Freie Wahl |
|  | | | | = Masterarbeit |

¹ Studierende, die das 3. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen je nach Schwerpunktwahl (Wissenschaftsgeschichte, Technikgeschichte bzw. Kulturen des Wissens) Module mit äquivalenten Qualifikationszielen zu MA-GKWT 7/1, 7/2 bzw. 7/3 (9 LP) und MA-GKWT 8/1, 8/2 bzw. 8/3 (anteilig 4 LP) sowie Module freier Wahl im Umfang von 18 LP. Die Äquivalenzanerkennung erfolgt auf über ein Learning Agreement.





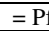
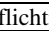






² Studierenden eröffnet dieses Modul die Möglichkeit in der Freien Wahl berufsfeldorientierende Kenntnisse zu erwerben.

Anlage 2b: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik (Teilzeitstudium)

| LP/ Sem. | 1. Semester | 2. Semester | 3. Semester | 4. Semester |
|-------------|----------------------------------|----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Einführung in die Methoden | Grundlagen der Wissenschaftsgeschichte | | Studienprojekt Wissenschaftsgeschichte Oder: Studienprojekt Technikgeschichte Oder: Studienprojekt Kulturen des Wissens 8 LP |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| 4 | | | | |
| 5 | | | | |
| 6 | | | | |
| 7 | | Kulturen des Wissens - Grundlagen | | Akt. Forschungskonzepte WG, TG o. KdW |
| 8 | | | | |
| 9 | | | | |
| 10 | | | | |
| 11 | | | | |
| 12 | | | | |
| 13 | Grundlagen der Technikgeschichte | | Vertiefung WG I Oder: Vertiefung TG I Oder: Vertiefung KdW I | |
| 14 | | | | |
| 15 | | | | |
| Σ | 15 | 15 | 14 | 15 |

| LP/ Sem. | 5. Semester ¹ | 6. Semester ¹ | 7. Semester | 8. Semester |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-------------|
| 1 | Vertiefung WG II Oder: Vertiefung TG II Oder: Vertiefung KdW II | Freie Wahl Bzw. Berufsfeld- erkundende/s Praktika/Praktikum ² | Masterarbeit (inklusive Präsentation u. Diskussion) | |
| 2 | | | | |
| 3 | | | | |
| 4 | | | | |
| 5 | | | | |
| 6 | | | | |
| 7 | | | | |
| 8 | | | | |
| 9 | | | | |
| 10 | Aktuelle Forschungskonzepte TG oder WG oder KdW | | | |
| 11 | | | | |
| 12 | | | | |
| 13 | | | | |
| 14 | | | | |
| 15 | | | | |
| 16 | | | | |
| Σ | 16 LP | 15 LP | 15 LP | 15 LP |

Legende

| | | | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
|  |  |  |  |  |  | = Pflichtmodule |
|  |  |  |  | | | = Wahlpflichtmodule |
|  | | | | | | = Freie Wahl |
|  | | | | | | = Masterarbeit |

¹ Studierende, die das 5. und 6. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen je nach Schwerpunktwahl (Wissenschaftsgeschichte, Technikgeschichte bzw. Kulturen des Wissens) Module mit äquivalenten Qualifikationszielen zu MA-GKWT 7/1, 7/2 bzw. 7/3 (9 LP) und MA-GKWT 8/1, 8/2 bzw. 8/3 (anteilig 4 LP) sowie Module freier Wahl im Umfang von 18 LP. Die Äquivalenzanerkennung erfolgt auf über ein Learning Agreement.

² Studierenden eröffnet dieses Modul die Möglichkeit in der Freien Wahl berufsfeldorientierende Kenntnisse zu erwerben.

1. Änderungssatzung für die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

vom 3. Februar 2016

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 3. Februar 2016 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Änderung der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik vom 22.1.2014 beschlossen:**)

Artikel I

Die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang „Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik“ an der Fakultät I der Technischen Universität wird wie folgt geändert:

§ 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder

Der erste Spiegelstrich wird wie folgt neu formuliert:

- Die Wissenschaftsgeschichte behandelt, mit Schwerpunkt auf Naturerforschung und Mathematik, die historische Entwicklung der Wissenschaften im Spannungsfeld von Tradition, Gesellschaft und Kultur.

Der zweite Spiegelstrich zu Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

- Die Technikgeschichte behandelt die historische Entwicklung von Technologien in ihren sozialen, kulturellen und ökonomischen Kontexten.

Der dritte Spiegelstrich zu Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

- Die Literaturwissenschaft behandelt die wissenschaftlich-technische Entwicklung unter kulturwissenschaftlichen Gesichtspunkten als "Kulturen des Wissens".

Anlage 1: Modulliste

In der Spalte "Modul" wird das Modul MA-GKWT 6/3 umbenannt in "Arbeitstechniken Kulturen des "Wissens".

Anlage 2

Anlage 2 wird neu aufgefächert in die Anlagen 2a1 und 2b1 für das Studium mit dem Wahlpflichtschwerpunkt Wissenschaftsgeschichte bzw. Technikgeschichte sowie 2a2 und 2b2 für das Studium mit dem Wahlpflichtschwerpunkt Kulturen des Wissens.

Artikel II

Die Änderungen treten zum Wintersemester 2016/17, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin für in Kraft.

**) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 12.05.2016.

Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktionstechnik an der Fakultät V – Verkehrs- und Maschinensysteme an der Technischen Universität Berlin

vom 12. Februar 2019

Der Fakultätsrat der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme der Technischen Universität Berlin hat am 12. Februar 2019 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Produktionstechnik vom 09. Mai 2018 (AMBl. noch ausstehend) beschlossen.***)

Artikel I

§ 2 Abs. 2 und 3 der Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Produktionstechnik vom 12. März 2008 (AMBl. TU 9/2008 S. 168) treten vier Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Satz 1 nicht abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Produktionstechnik an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich innerhalb von vier Semestern nach Inkrafttreten dieser Ordnung, nach welcher Ordnung sie ihr Studium weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden zentralen Stelle der Universitätsverwaltung zu dokumentieren.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

***) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 28. März 2019

Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik an der Fakultät Geistes- und Bildungswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

vom 4. Juli 2018

Der Fakultätsrat der Fakultät Geistes- und Bildungswissenschaft der Technischen Universität Berlin hat am 4. Juli 2018 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), die folgende zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik vom 22. Januar 2014 (AMBl. 12/2014, S. 153) zuletzt geändert am 3. Februar 2016 (AMBl. 15/2016, S. 142) beschlossen.****)

Artikel I

Die Fußnote 2 der Anlage 1 (Modulliste) der Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Aus den Modulen MA GKWT 5/1 - 8/1, 5/2 – 8/2 bzw. 5/3 - 8/3 ist je ein Modul zu absolvieren. Dabei sollten sich die Studierenden nach Möglichkeit einen Studienschwerpunkt wählen.

Artikel II – Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

****) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 25. März 2019

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

Vom 03. Dezember 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 03. Dezember 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBL. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik beschlossen: ⁶⁾

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

- § 4 - Zulassungsantrag
- § 5 - Auswahlkriterien
- § 6 - Auswahlverfahren
- § 7 - Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Sie gilt für alle Bewerbungsverfahren ab Sommersemester 2015.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang geistes-, kultur-, natur-, technik-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung.
2. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen nachweisen:
 - a. Kenntnisse des Englischen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

III. Zulassung

§ 4 - Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.
2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie
3. Nachweise über zusätzliche Voraussetzungen nach § 3 Nr. 2.

§ 5 - Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100) und
2. die Studienfächer des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 45 von 100).

§ 6 - Auswahlverfahren

- (1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

⁶⁾ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 10. Februar 2015

| Note | Punkte | Note | Punkte |
|------|--------|------|--------|
| 1,0 | 100 | 2,6 | 52 |
| 1,1 | 97 | 2,7 | 49 |
| 1,2 | 94 | 2,8 | 46 |
| 1,3 | 91 | 2,9 | 43 |
| 1,4 | 88 | 3,0 | 40 |
| 1,5 | 85 | 3,1 | 37 |
| 1,6 | 82 | 3,2 | 34 |
| 1,7 | 79 | 3,3 | 31 |
| 1,8 | 76 | 3,4 | 28 |
| 1,9 | 73 | 3,5 | 25 |
| 2,0 | 70 | 3,6 | 22 |
| 2,1 | 67 | 3,7 | 19 |
| 2,2 | 64 | 3,8 | 16 |
| 2,3 | 61 | 3,9 | 13 |
| 2,4 | 58 | 4,0 | 10 |
| 2,5 | 55 | | |

- (3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:
1. für geistes-, kultur-, natur-, technik-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftliche Studienfächer insgesamt 100 Punkte,
 2. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.
- (4) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste mit den erreichten Punkten anhand der Auswahlkriterien.

§ 7 - Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.
- (2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 6 Abs. 4 im Nachrückverfahren neu vergeben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Masterstudiengang Philosophie des Wissens und der Wissenschaften an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin

vom 24. Oktober 2018

Der Fakultätsrat der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 24. Oktober 2018 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) die folgenden Änderungen für den Masterstudiengang Philosophie des Wissens und der Wissenschaften beschlossen.*)

1. Der Studiengang wird aufgehoben.
2. Die Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 28.05.2014 (AMBl. TU 17/2014) tritt zum 31. März 2023 außer Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 10. Februar 2019 und von der Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung am 8. Mai 2019.

Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin

vom 24. Oktober 2018

Der Fakultätsrat der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 24. Oktober 2018 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) die folgenden Änderungen für den Masterstudiengang Geschichte und Kultur der Wissenschaft und Technik beschlossen.**)

1. Der Studiengang wird aufgehoben.
2. Die Studien- und die Prüfungsordnung in der Fassung vom 22.01.2014 (AMBl. TU 12/2014) tritt zum 31. März 2023 außer Kraft.

**) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 10. Februar 2019 und von der Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung am 8. Mai 2019.